

16.09.85

AA - EG

- 1 -

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Punkt der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

A

1. Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt die erfolgreiche Beendigung der Verhandlungen und den Abschluß des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften. Er sieht hierin einen wirksamen Beitrag zur dauerhaften Stabilisierung der demokratischen Verhältnisse und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern.

Der Bundesrat erkennt nicht, daß der Beitritt Spaniens und Portugals neben positiven Auswirkungen auch Probleme schafft, die zu den schon bestehenden Schwierigkeiten in der Gemeinschaft hinzutreten oder sie verschärfen. Das gilt besonders für den landwirtschaftlichen, den fischwirtschaftlichen, den sozialen, den finanziellen und den institutionellen Bereich. Er fordert die Bundesregierung insbesondere auf, bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Politiken der Zwölfergemeinschaft darauf hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung auch der Interessen der bisherigen Mitgliedstaaten

- der Gefahr einer weiteren Überschußproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Mittelmeerraumes (Wein, Olivenöl) wirksam begegnet wird;
- die finanzielle Mehrbelastung der Gemeinschaft zu einer Änderung der Ausgabenprioritäten führt, um ein Überschreiten des festgelegten erweiterten Rahmens der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft zu vermeiden;
- der Entscheidungsprozeß in den Organen der Gemeinschaft durch den Beitritt der neuen Mitglieder nicht erschwert, sondern durch eine vertraglich anzustrebende Verbesserung des Beschlußfassungsverfahrens erleichtert wird.

B

2. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.